

Die WTO und das GATS

Das Wichtigste zum General Agreement on Trade in Services (GATS)

AUSGABE 2022

Der Anteil der Dienstleistungen an der gesamten Wirtschaftsleistung ist vielerorts sehr hoch. In Deutschland liegt er derzeit bei rund 70 Prozent, in anderen europäischen Ländern sogar noch höher. Die meisten Dienstleistungen werden zwar innerhalb der Landesgrenzen erbracht, aber ihr Anteil am internationalen Handel steigt stetig an. Fragen rund um die internationale Erbringung werden daher immer wichtiger.

Kann ein deutscher Mobilitätsdienstleister seine Leistungen in Taiwan anbieten – zum Beispiel über eine dortige Tochtergesellschaft? Darf eine österreichische Rechtsanwältin eine Mandantin in Brasilien beraten – zum Beispiel am Telefon, oder vielleicht sogar vor Ort in Sao Paulo? Oder kann ein Sanatorium in der Schweiz Gäste aus Saudi-Arabien empfangen und behandeln? Dies sind nur drei Beispiele aus einer fast unendlichen Zahl möglicher Konstellationen.

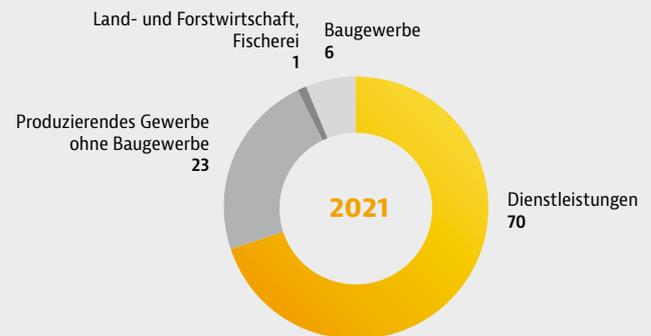
Wer sich mit solchen Fragen befasst, findet die Antwort fast immer im General Agreement on Trade in Services (abgekürzt GATS). Bei dem GATS handelt es sich um ein internationales, multilaterales Handelsabkommen unter dem Dach der Welt handelsorganisation (WTO). Es gilt seit 1995. Multilateral bedeutet: Für alle Mitgliedsländer der WTO entfaltet das GATS automatisch Wirkung.

Aber wie funktioniert das GATS? Ganz grundlegend formuliert: Es enthält einige Bestimmungen, die allgemein gelten, und andere die nur als Prinzipien gemeint sind und durch konkrete Regelungen der Mitgliedstaaten ausgefüllt werden. Diese Systematik gibt es aber nicht nur im GATS: Auch viele Freihandelsabkommen folgen diesem Schema. Es handelt sich also um ein Muster, das man im internationalen Dienstleistungshandel immer wieder findet.

→ **Weitere Informationen zum GATS:**
www.gtai.de/gats

Dienstleistungen in Deutschland

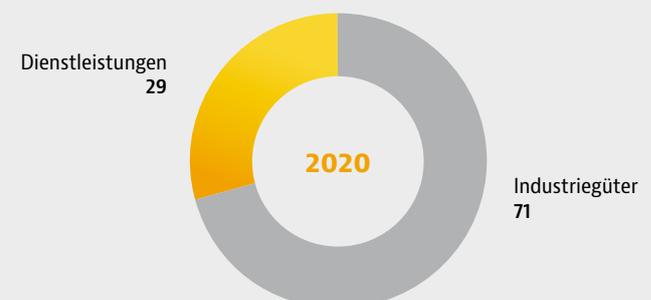
Anteil an der Bruttowertschöpfung, nominal, in Prozent



Quelle: Destatis 2022

Dienstleistungen im weltweiten Handel

Anteile in Prozent



Quelle: WTO-UNCTAD estimates

So funktioniert das GATS

Das GATS gilt im Grundsatz für alle internationalen Dienstleistungen. Ausdrücklich ausgenommen sind allerdings solche, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben erbracht werden (Artikel I Absatz 3 GATS). Und für einige andere Sektoren, insbesondere Luftverkehrsrechte und damit direkt zusammenhängende Dienstleistungen, sowie Telekommunikations- und Finanzdienstleistungen gibt es Anexe mit Sonderregelungen.

Das GATS gilt nur, wenn die Dienstleistungen international – zwischen WTO-Mitgliedstaaten – erbracht werden. In insgesamt vier Szenarien (den so genannten Erbringungsarten, auch Modi genannt) ist dies der Fall (siehe Artikel I GATS):

Modus 1: Die Dienstleistung überschreitet die Grenze, etwa per Telefon oder Internet, während Erbringer und Empfänger in ihren jeweiligen Ländern bleiben. Im Modus 2 reisen die Konsumenten ins Ausland – hier könnte man zum Beispiel an einen Medizintouristen denken. Im dritten Modus kommt eine Einrichtung des Dienstleisters ins Spiel, die sich im Empfängerland befindet, beispielsweise erbringt eine Tochterfirma die Leistung. Schließlich Modus 4: Der Erbringer reist selbst ins Ausland und führt die Tätigkeit dort aus.

Was regelt das GATS?

Allgemeine Pflichten (Artikel II bis XV des GATS) gelten generell für alle Mitgliedstaaten und ohne irgendwelche zusätzliche Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten. Besonders wichtig ist die Meistbegünstigungsklausel (Artikel II GATS), die

eine Sonderbehandlung einzelner WTO-Mitglieder verbietet, indem sie festlegt: Begünstigungen für ein Mitglied gelten automatisch auch für alle anderen Mitglieder. Das Transparenzgebot (Artikel III GATS) sichert die Zugänglichkeit der für ausländische Dienstleister relevanten Regelungen und Artikel VI GATS legt fest, dass die Regulierung im Gastland und ihre Implementierung angemessen sein und nicht mehr Aufwand als erforderlich verursachen sollen.

Dann gibt es noch eine weitere Gruppe von Regelungen, die so genannten „spezifischen Verpflichtungen“ (Artikel XVI bis XVIII des GATS). Hier werden zwar Grundprinzipien festgelegt, ihre konkrete Ausprägung dann aber ausgelagert: Marktzugang (Artikel XVI GATS), also das Versprechen, den eigenen Markt für ausländische Dienstleister zu öffnen, und Inländerbehandlung (Artikel XVII GATS), also das Versprechen, ausländische Dienstleister nicht schlechter zu behandeln als inländische. Diese beiden Prinzipien gelten somit nur unter dem Vorbehalt spezifischer Regelungen, die die Mitgliedstaaten in den Listen der besonderen Verpflichtungen (Schedules of specific commitments) festhalten. Diese Listen enthalten die Antworten auf die ganz konkreten Fragestellungen. So ist die Marktöffnung für Mobilitätsunternehmen in Taiwan in der taiwanesischen GATS-Liste geregelt, wer in Brasilien Rechtsrat erteilen darf, findet sich in der brasilianischen GATS-Liste, etc.

Wichtig ist auch, was das GATS nicht regelt: zum Beispiel Visumsfragen, Steuern und Sozialversicherung und die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die nationale

Im Überblick: Die Dienstleistungsmodi im GATS



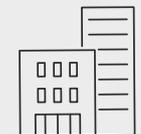
Modus 1 Grenzüberschreitend

Nur die Dienstleistung überschreitet die Grenze, Erbringer und Empfänger bleiben im jeweiligen Land.



Modus 2 Konsum im Ausland

Ein Kunde begibt sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitglieds, um dort die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.



Modus 3 Kommerzielle Präsenz

Die Dienstleistung wird über eine Präsenz im Ausland erbracht, zum Beispiel über eine Tochtergesellschaft.



Modus 4 Erbringung im Ausland

Der Dienstleister reist ins Ausland, um dort den Service zu erbringen.

Jargon Buster

Im GATS gibt es einige Begrifflichkeiten, die nicht selbsterklärend sind. Hier finden sich die wichtigsten Erläuterungen:

Most Favoured Nation (Meistbegünstigung)	→	Findet sich in Artikel II GATS und besagt, dass kein einzelner Mitgliedstaat bevorzugt werden darf. Privilegien für einen Mitgliedstaat gelten automatisch für alle Mitgliedstaaten. Wichtige Ausnahme: Freihandelsabkommen
Market Access (Marktzugang)	→	Artikel XVI GATS: Alle Mitgliedstaaten gewähren einander Marktzugang nach Maßgabe der eigenen Listen.
National Treatment (Inländerbehandlung)	→	Artikel XVII GATS: Alle Dienstleistenden aus dem Ausland werden behandelt wie inländische Anbieter, aber in den eigenen Listen können Ausnahmen hiervon vorgesehen sein.
Horizontal Commitments (Horizontale Verpflichtungen)	→	Diese Regelungen gelten für alle in der Liste der besonderen Verpflichtungen genannten Dienstleistungen.
Sector-specific Commitments (Sektorspezifische Verpflichtungen)	→	Diese Regelungen gelten nur für einzelne Sektoren, die in einer Liste der besonderen Verpflichtungen aufgezählt sind.
Unbound (ungebunden)	→	Der Mitgliedstaat bindet sich nicht an ein Versprechen, Marktzugang zu gewähren.
None	→	keine Einschränkungen

Regulierung (Genehmigungserfordernisse oder ähnliches) ist ausgenommen, jedenfalls solange sie nicht unangemessen oder parteiisch ist (siehe Artikel VI GATS).

Was ist eine GATS-Liste?

In den Listen der besonderen Verpflichtungen halten die Mitgliedstaaten fest, für welche Dienstleistungen sie Marktzugang gewähren. Die Aufzählung orientiert sich häufig an den Kategorien der Central Product Classification (CPC) der Vereinten Nationen. Aufgeführt sind allerdings nur diejenigen Dienstleistungen, für die Marktzugang gewährt wird. Steht die betreffende Tätigkeit nicht in der Liste, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass es keine Garantie für Marktzugang gibt.

Wenn die Dienstleistung aufgeführt ist, kann es immer noch Beschränkungen (limitations) bei Marktzugang und Inländerbehandlung geben. Diese wiederum können horizontal sein, also alle genannten Dienstleistungen betreffen, häufig differenziert nach Erbringungsart. Hier finden sich die Regelungen oben in der Liste, denn sie gelten für alle Tätigkeiten und sind gewissermaßen „vor die Klammer gezogen“. Oder sie können ganz kon-

krete Dienstleistungen betreffen (vertikal). Dann finden sich die Einschränkungen weiter unten, bei der konkreten Tätigkeit.

Ein Beispiel: In der Liste Kanadas findet sich für Planungen von Infrastruktur (CPC 86724) im Modus 1 die Festlegung: „None“, also grundsätzlich keine Beschränkungen, außer zum Beispiel in der kanadischen Provinz Manitoba, denn dort kann für planende Ingenieure eine Betriebsstätte erforderlich sein.

Was bringt das GATS?

Die oben genannten Listen entstehen, indem der betreffende Staat einen Vorschlag macht und diesen den anderen Mitgliedern vorlegt. Zustande kommen die Listen dann letztlich durch Verhandlungen. Das ist ein wichtiger Mehrwert des GATS: Der Kontakt aller untereinander und die gegenseitige Abhängigkeit schaffen letztlich ausgewogene Lösungen. Der andere wichtige Mehrwert des GATS ist die Berechenbarkeit, die es gewährleistet. Wer in die Liste sieht, kann ermitteln, ob es ein Marktzugangsversprechen für eine bestimmte Dienstleistung in einem bestimmten Land gibt oder nicht. Und falls ja, ob und welche Beschränkungen greifen.

Case Study: GATS und CETA

Das GATS ist das umfassende Standardregelwerk für den internationalen Dienstleistungshandel. Allerdings ist es bei Weitem nicht das einzige, das sich diesem Themenbereich widmet. Streng genommen handelt es sich bei abweichenden Regelungen (häufig Freihandelsabkommen) um Verstöße gegen den Meistbegünstigungsgrundsatz.

Andererseits hat das GATS aber nicht das Ziel, weitergehende Liberalisierungen zu verhindern. Immerhin hat sich die WTO insgesamt vorgenommen, den Welthandel – regelbasiert – zu liberalisieren. Deshalb legt Artikel V des GATS ausdrücklich fest, dass alle Mitglieder das Recht haben, Abkommen zur weitergehenden Erleichterung des internationalen Dienstleistungshandels abzuschließen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Hiervon ist reichlich Gebrauch gemacht worden.

Zum Beispiel gibt es ein Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada, das Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA). Dieses Abkommen bietet im Vergleich zum GATS ein deutliches Mehr an Marktzugang. Seit das CETA vorläufig in

Kraft getreten ist, gilt zum Beispiel das Erfordernis einer Betriebsstätte für Ingenieure in Manitoba nicht mehr für Ingenieure aus der EU.

Besonders wichtig für grenzüberschreitende Dienstleistungen: die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen. Häufig kann Marktzugang nämlich nur dann wirklich genutzt werden, wenn bestimmte Qualifikationsanforderungen erfüllt sind. Auch hier bietet das CETA mehr als das GATS, nämlich ein Muster für Anerkennungsvereinbarungen ausländischer Qualifikationen auf der Ebene der sachlich zuständigen Regulierungsbehörden (beispielsweise Ingenieurkammer).

Ein weiterer Unterschied: Anders als das GATS arbeitet das CETA mit Negativlisten. Das bedeutet, dass alle nicht ausdrücklich genannten Sektoren Anbietenden aus der EU und Kanada grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen offen stehen wie der heimischen Konkurrenz. In den Listen finden sich dann nur noch die Ausnahmen für diejenigen Sektoren, in denen es Beschränkungen geben soll.

General Agreement on Trade in Services (GATS)

- Marktzugang nur wo ausdrücklich gewährt
- Artikel VI GATS stellt grundlegende Anforderungen an innerstaatliche Regulierung
- Keine Regelung zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Unternehmensinterne Entsendung nur nach Maßgabe der Liste

Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)

- Marktzugang als Regel und Beschränkungen als Ausnahme
- CETA kennt verbindliche Anforderungen für faire und transparente Zulassungsverfahren
- Möglichkeit behördlicher Vereinbarungen zur erleichterten Anerkennung
- Unternehmensinterne Entsendung für alle Sektoren

Quelle: Germany Trade & Invest

Bleiben Sie auf dem Laufenden

 Besuchen Sie uns unter www.gtai.de/recht

 Ihre Ansprechpartner für das GATS
nadine.bauer@gtai.de
karl-martin.fischer@gtai.de

 Nutzen Sie unseren Alert-Service unter www.gtai.de/alert-service

 Aktuelle Neuigkeiten zum internationalen Wirtschaftsrecht erhalten Sie auch auf LinkedIn: www.gtai.de/linkedin-aw

Impressum

Herausgeber:
Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
T +49 228 249 93-0, info@gtai.de, www.gtai.de

Hauptsitz: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Autor:
Karl Martin Fischer, T +49 228 249 93-372

Redaktion:
Nadine Bauer, T +49 228 249 93-364

Redaktionsschluss: Juni 2022

Druck: Kern GmbH, 66450 Bexbach, www.kerndruck.de

Bildnachweis: Adobe/denisismagilov

Rechtlicher Hinweis: ©Germany Trade & Invest
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

Bestellnummer: 21332

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages